

Patientenverfügungen

Grundsätzlich kann jeder selbst entscheiden, ob und welche Behandlung er wünscht. Es gibt aber Fälle, in denen dieser Wunsch nicht mehr geäußert werden kann – sei es aufgrund einer Demenzerkrankung, eines schweren Unfalles oder ähnliches. In einer Situation, in der ein Patient sich nicht mehr äußern kann, ist eine Patientenverfügung sinnvoll, da in dieser die Behandlungswünsche für solche Fälle im Voraus festgelegt werden können.

Wenn in einer Patientenverfügung genau bezeichnet wird, ob eine ärztliche oder pflegerische Behandlung gewünscht oder abgelehnt wird, muss sie von allen Personen, die mit der medizinischen Behandlung befasst sind – neben den Ärzten also zum Beispiel auch das Krankenhaus- und Pflegepersonal – beachtet werden. Ein Bevollmächtigter oder ein eventuell vom Gericht bestellter Betreuer ist verpflichtet, der Patientenverfügung Geltung zu verschaffen.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen werden. Wenn sich die eigenen Einstellungen oder andere Voraussetzungen ändern, sollte dies zum Anlass für eine Anpassung genommen werden. Ratsam ist insbesondere eine Ergänzung der Patientenverfügung, wenn eine Neuerkrankung auftritt, die von Belang sein kann.

Unter Umständen ist ein expliziter Widerruf nicht mehr möglich. Bestehen in einer konkreten Situation Anhaltspunkte, dass zum Behandlungszeitpunkt die Patientenverfügung nicht mehr gelten soll, ist von dieser abzuweichen, wenn von einem Widerruf der Verfügung auszugehen ist. Dies ist sinnvoll, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der konkreten Situation der Wille ein anderer ist, als zuvor vom Verfügenden selbst vermutet. Sollte eine entsprechende Interpretation nicht gewünscht sein, kann dies in der Patientenverfügung ausgeschlossen werden.

Was gesetzlich verboten ist – wie beispielsweise eine Tötung auf Verlangen – kann in einer Patientenverfügung nicht verbindlich gefordert werden.

Die Patientenverfügung sollte stets durch eine Darstellung der persönlichen Einstellungen und Wertvorstellungen ergänzt werden. Dies kann als Auslegungshilfe dienen, wenn ein Fall eintritt, der in der Patientenverfügung selbst konkret nicht geregelt ist. Da Patientenverfügungen vorsorglich getroffen werden, besteht immer das Risiko, dass eine Situation eintritt, die so explizit in der Patientenverfügung nicht bedacht wurde. Dann muss der mutmaßliche Wille des Verfügenden ermittelt werden – hierbei ist eine Darlegung der Wertvorstellungen hilfreich. Hierbei kann beispielsweise dargelegt werden, ob die Qualität des Lebens wichtig ist, dessen Dauer, wie man das Sterben oder

eine Behinderung anderer erlebt hat, welche Rolle die Religion oder Spiritualität im eigenen Leben spielt etc.

Nach den aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs muss eine Patientenverfügung konkret verfasst werden. Aus diesem Grund sollten allgemeine Klauseln in einer Patientenverfügung vermieden werden. Wird beispielsweise formuliert, dass ein „menschenunwürdiges Weiterexistieren“ nicht gewünscht ist, hilft diese Aussage wenig, solange nicht erkennbar ist, was der Verfasser der Patientenverfügung persönlich als „menschenunwürdig“ empfindet. Es sollte daher möglichst detailliert geschrieben werden, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche in diesen Situationen bestehen. Insoweit empfiehlt sich, fachkundige – nach hiesiger Auffassung am besten medizinische – Beratung in Anspruch zu nehmen. Dem bzw. den behandelnden Ärzten sollte eine Abschrift für die Krankenakte ausgehändigt werden.

Soweit bereits eine Erkrankung vorliegt, sollte die Patientenverfügung sich auch auf diese konkrete Krankheitssituation beziehen. Möglichst detaillierte Angaben zur Krankheitsgeschichte, Diagnose und den Behandlungswünschen sind ratsam.

Es gibt viele Muster für Patientenverfügungen – empfehlenswert sind nach hiesiger Auffassung insbesondere die des Bundesjustizministeriums (<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.html>). Solche Muster für Patientenverfügungen sollten nicht ungeprüft übernommen werden. Jeder muss individuell selbst für sich entscheiden, welches seine Wünsche und Vorstellungen sind.

Es ist nicht notwendig, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen zu erneuern oder zu bestätigen – im eigenen Interesse und zwecks Vermeidung von Unsicherheiten ist aber sinnvoll, die Verfügung regelmäßig zu überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch Bestand haben sollen und dies auf dem Dokument zu vermerken.

Nicht verwechselt werden darf die Patientenverfügung mit einer sogenannten Vorsorgevollmacht. In der Patientenverfügung wird lediglich dargestellt, was in welchen Situationen an Behandlung etc. gewünscht ist. In einer Vorsorgevollmacht hingegen wird jemand u. a. bevollmächtigt, diese Wünsche umzusetzen und entsprechend aktiv zu werden. Insoweit ist es häufig sinnvoll, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren bzw. zumindest beides zu errichten. Gibt es keine Vorsorgevollmacht, muss gegebenenfalls ein Betreuer bestellt werden. Eine Vollmacht sollte allerdings nur Personen erteilt werden, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis

besteht, da ein Bevollmächtigter – anders als ein Betreuer – nicht der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.